

Botschaft zur Gemeindeversammlung



3. Kompetenzerteilungen an den Gemeinderat

Die Gemeindeversammlung kann die Zuständigkeit zur Vornahme von Geschäften, die im kantonalen Gesetz über die Gemeinden aufgeführt sind (Artikel 10, Absatz 1 Bst. g-j), in den von ihr bestimmten Grenzen dem Gemeinderat übertragen. Die Kompetenzübertragung erlischt am Ende der Legislaturperiode 2011 – 2016. Folgende Geschäfte sind möglich:

- Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung oder Teilung von Grundstücken, Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs gleichkommt;
- Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme der Gutsprachen zu Fürsorgezwecken;
- Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen;
- Annahme von Schenkungen mit Auflage oder von Vermächtnissen mit Auflage.

3.1 zur Vornahme von finanziellen Geschäften (Höchstbetrag von Fr. 25'000.--)

Antrag des Gemeinderates:

Damit der Gemeinderat kleinere Geschäfte, die während des laufenden Jahres aktuell werden, ohne Nachtragskredit oder ausserordentliche Gemeindeversammlung abschliessen kann, ersucht der Gemeinderat die Bürgerinnen und Bürger um eine Kompetenzerteilung für finanzielle Geschäfte bis zu einem Betrag von maximal Fr. 25'000.--.

3.2 zur Vornahme von kleineren Grundstücksgeschäften (Höchstbetrag von Fr. 25'000.--)

Antrag des Gemeinderates:

Damit der Gemeinderat kleinere Landgeschäfte, die während des laufenden Jahres aktuell werden, ohne Nachtragskredit oder ausserordentliche Gemeindeversammlung abschliessen kann, ersucht der Gemeinderat die Bürgerinnen und Bürger um eine Kompetenzerteilung für Landgeschäfte bis zu einem Betrag von maximal Fr. 25'000.--.

4. Festlegung des Einberufungsverfahrens für die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist mindestens zehn Tage im Voraus durch Mitteilung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag sowie entweder mit einem Rundschreiben an alle Haushaltungen oder mit einer persönlichen Einladung einzuberufen.

Die Gemeindeversammlung entscheidet in der ersten Sitzung der Legislaturperiode über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen (**persönliche Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushaltungen**). Die gewählte Art der Einberufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt für die Einberufung die persönliche Einladung (kantonalen Gesetz über die Gemeinden, Artikel 12 1bis).

Die Begleitdokumente zu den traktandierten Geschäften werden den Stimmbürgern, der Öffentlichkeit und den Medien mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei zur Verfügung gestellt. Sie können ebenfalls der Einladung beigelegt werden (Ausführungsreglement zum kantonalen Gesetz über die Gemeinden, Artikel 5a). Die Dokumente werden ausserdem wenn möglich auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt die Einladungen für die Gemeindeversammlungen der Legislaturperiode 2011 – 2016 wie bisher mittels Botschaft, ein Exemplar pro Haushalt, vorzunehmen.

5. Wahl der Kommissionen

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen werden für die Legislaturperiode 2011 – 2016 die Mitglieder der nachfolgenden Kommissionen von der Gemeindeversammlung gewählt:

5.1 Finanzkommission

Die Finanzkommission muss laut kantonalem Gesetz über die Gemeinden (Art 10 o) von der Gemeindeversammlung gewählt werden. Die Kommission besteht aus mindestens drei Aktivbürgern der Gemeinde. Die Mitglieder des Gemeinderates und das Gemeindepersonal sind nicht wählbar. Die Kommission bezeichnet ihren Präsidenten und einen Sekretär. Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst (Gesetz über die Gemeinden, Artikel 96).

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor wie bisher drei Mitglieder für die Finanzkommission zu wählen. Die Wahlvorschläge werden anlässlich der Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

5.2 Planungskommission

Der Gemeinderat ist für die Ortsplanung verantwortlich. Er bestellt eine ständige Planungskommission, die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit der Mitglieder von der Gemeindeversammlung bezeichnet wird (kantonales Bau- und Raumplanungsgesetz, Artikel 36).

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor wie bisher zwei Mitglieder des Gemeinderates und vier Aktivbürger für diese Kommission zu wählen. Aus dem Gemeinderat wird der Zuständige für die Planung / Raumordnung sowie der zuständige Gemeinderat für das Bauwesen zur Wahl vorgeschlagen. Die weiteren vier Wahlvorschläge werden anlässlich der Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

5.3 Einbürgerungskommission

Gemäss Revision des Gesetzes vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht hat jede Gemeinde eine Einbürgerungskommission einzusetzen. Die Kommission setzt sich aus fünf bis elf Personen zusammen, die Aktivbürger der Gemeinde sind und von der Gemeindeversammlung gewählt werden müssen. Die Kommission hat die Aufgabe die Gesuchsteller anzuhören und dem Gemeinderat eine Stellungnahme abzugeben.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor wie bisher zwei Mitglieder des Gemeinderates und drei Aktivbürger für diese Kommission zu wählen. Aus dem Gemeinderat wird die Zuständige für das Zivilstandswesen sowie die zuständige Gemeinderätin für das Sozialwesen zur Wahl vorgeschlagen. Die aktuellen drei Kommissionsmitglieder aus der Bevölkerung stellen sich anlässlich der Gemeindeversammlung zur Wiederwahl.

Jahresrechnung 2010

Bericht externe Revisionsstelle



COTTING REVISIONS AG

Chännelmattstrasse 9 · Postfach · 3186 Düringen
Tel. 026 492 78 90 · Fax 026 492 78 79
e-mail: office@treuhand-revisions.ch · www.cotting-revisions.ch

Bericht der Revisionsstelle an den Gemeinderat und die Finanzkommission der **Gemeinde Fräschels**

Fräschels

Auftragsgemäss haben wir als Revisionsstelle die Buchführung und Jahresrechnung (Bilanz, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Anhang) der **Gemeinde Fräschels** für das am 31. Dezember 2010 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Jahresrechnung 2010

Bericht externe Revisionsstelle



COTTING REVISIONS AG

Prüfungsurteil

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung, die mit einem Ertragsüberschuss von **CHF 5'823.82** abschliesst, den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sowie den vom Staatsrat festgelegten Grundsätzen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte.

Wir empfehlen, die mit einer Bilanzsumme von **CHF 2'683'130.10** vorliegende Jahresrechnung ohne Einschränkung zu genehmigen.

Düdingen, 7. April 2011

COTTING REVISIONS AG

Christian Stritt
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

Beat Mauron
Treuänder mit
eidg. Fachausweis
Zugelassener Revisionsexperte

Gemeinde Fräschels

Rechnungsvergleiche der laufenden Rechnung

		Rechnung 2009		Voranschlag 2010		Rechnung 2010	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	VERWALTUNG	267'938.65	48'628.95	293'890.00	40'520.00	310'938.45	44'220.40
1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	55'357.15	39'273.10	59'580.00	48'080.00	69'937.75	59'136.40
2	BILDUNG	609'644.60	0.00	636'850.00	0.00	611'430.90	0.00
3	KULTUS, KULTUR, FREIZEIT	14'593.70	100.00	11'250.00	100.00	11'089.15	60.00
4	GESUNDHEIT	102'641.35	2'676.30	124'250.00	1'500.00	122'648.75	114.70
5	SOZIALE WOHLFAHRT	153'278.25	727.35	174'100.00	0.00	180'318.00	8'628.80
6	VERKEHR	231'662.20	38'444.75	206'240.00	31'600.00	207'228.30	35'598.95
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	275'110.65	251'896.30	289'270.00	231'520.06	306'730.60	255'762.85
8	VOLKSWIRTSCHAFT	13'521.25	1'248.00	14'950.00	2'250.00	12'580.05	1'400.00
9	FINANZEN UND STEUERN	269'072.92	1'610'325.48	148'250.00	1'571'210.00	175'584.73	1'609'388.40
TOTAL		1'992'820.72	1'993'320.23	1'958'630.00	1'926'780.06	2'008'486.68	2'014'310.50
GEWINN			-499.51				-5'823.82
VERLUST					31'849.94		
		1'992'820.72	1'992'820.72	1'958'630.00	1'958'630.00	2'008'486.68	2'008'486.68

Gemeinde Fräschels

Investitionsrechnung 2010

		Ausgaben	Einnahmen
79.509.00	Ortsplanung	48'672.20	
	TOTAL INVESTITIONEN	48'672.20	0.00
	<i>Ausgabenüberschuss</i>		48'672.20
		48'672.20	48'672.20